

# **Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.xxxx

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### *§ 4 Abs. 1*

<sup>1)</sup> Die Organe der Gebäudeversicherung sind:

d) *Aufgehoben.*

### *§ 8*

*Aufgehoben.*

### *§ 21 Abs. 2 (neu)*

<sup>2)</sup> Im Rahmen der Gebäudeschätzung erarbeitet die Gebäudeversicherung auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab.

### *§ 22 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2)</sup> Die örtlichen Baukommissionen haben der Gebäudeversicherung alle Baubewilligungen mitzuteilen. Die Direktion fordert hierauf den Bauherrn zum Abschluss einer Bauversicherung auf. Der an die Gebäudeversicherung zu richtenden schriftlichen Anmeldung sind genaue Pläne, eine Kostenzusammenstellung und eine Eigentumsbescheinigung beizulegen. Im Unterlassungsfall kann die Bauversicherungssumme durch die Direktion geschätzt werden.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [618.111](#).

# [Geschäftsnummer]

## § 23 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Nach erfolgter Meldung nach § 22 Absatz 3 nimmt die Gebäudeversicherung unter Benachrichtigung des Gebäudeeigentümers die definitive Einschätzung vor. Ausserdem können Einschätzungen vorgenommen werden:

- b) (geändert) auf Anordnung der Direktion oder der Verwaltungskommission;

## § 28 Abs. 1 (geändert)

*Beginn der Versicherung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Versicherung beginnt:

- a) (geändert) bei Vorliegen einer Baubewilligung mit Baubeginn;
  - 1. Aufgehoben.
  - 2. Aufgehoben.
  - 3. Aufgehoben.
  - 4. Aufgehoben.
- b) (geändert) für nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung;
- c) (neu) mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens;
- d) (neu) in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung.

## § 30

*Aufgehoben.*

## § 31

*Aufgehoben.*

## § 32 Abs. 2 (neu)

*Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden (Sachüberschrift geändert)*

<sup>2</sup> Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.

## § 35 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümer ist. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, können die ausstehenden Prämien auch von der neuen Eigentümerschaft eingefordert werden. Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin.

## § 36 Abs. 5 (geändert)

<sup>5</sup> Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zahlungspflicht und Durchsetzung der Beitragsforderung richten sich nach §§ 35 und 39.

## [Geschäftsnummer]

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

*Durchsetzung (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Prämien werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>2</sup> Der Prämienbezug erfolgt durch die Direktion.

<sup>3</sup> Die rechtskräftige Prämienrechnung gilt als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup> Für die Prämien besteht am Grundstück zugunsten der Gebäudeversicherung ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>2)</sup>.

§ 56 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für die ausgerichtete Entschädigung kann die Gebäudeversicherung auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Urs Ackermann  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.

---

<sup>1)</sup> SR [281.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [211.1](#).